

SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH FÜR DIE GRUNDFÖRDERUNG SPORTFACHVERBÄNDE

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	03
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	04
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	07
VIII. DATENVERARBEITUNG	08

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Sport

Landhausplatz 1, Haus 13

3109 St. Pölten

Telefon: +43/2742/9005 DW 12597

E-Mail: post.wst5@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at/noe/Sport/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 17. Dezember 2019 gemäß § 2 Abs. 1 Z 10. und 4. sowie § 4 Abs. 1 Z 1. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Grundförderung Sportfachverbände beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Grundförderung Sportfachverbände, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Grundförderung Sportfachverbände auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2020.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziele der Grundförderung Sportfachverbände sind zum einen die Gewährleistung einer professionellen Interessensvertretung des wettkampforientierten Vereinssports in Niederösterreich und zum anderen die Sicherstellung eines landesweiten Meisterschaftsbetriebes.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass
 - durch die Organisation geeigneter Wettkampfformate der wettkampforientierte Vereinssport erhalten bleibt bzw. gesteigert werden kann,
 - mittels Schaffung von Dienstverhältnissen professionelle Strukturen in NÖ Sportfachverbänden etabliert werden können bzw.
 - grundsätzliche Prinzipien effektiver und effizienter Verbandsführung umgesetzt werden können.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Sportfachverbände**, die zum Zeitpunkt des Förderantrages
- eine gültige Eintragung im Vereinsregister vorweisen können und
 - vom NÖ Landessportrat anerkannt und ordentliches Mitglied im NÖ Sportfachrat sind.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (8) Gegenstand der Förderung ist die anteilige Unterstützung der Aufwendungen des Fördernehmers für die Erfüllung der Grundaufgaben im Verbandsbetrieb.
- (9) **Förderbare Kosten** sind:
- Kosten des Spiel- und Wettkampfbetriebes (z.B. Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnierserien)
 - Personalkosten für in der Verbandsadministration tätige Personen
 - Aus- und Fortbildungskosten (z.B. Organisation von Funktionärs-, Übungsleiter- und Schiedsrichterausbildungen)
 - Kosten von Verbandsorganen
 - Kosten für externe Dienstleistungen (z.B. externe Buchhaltung, Lohnverrechnung, Rechts- und Beratungskosten)
 - Kosten für Büromaterial
 - Reise-, Repräsentations- und Werbekosten (z.B. Website)
 - Kommunikationskosten (z.B. Post, Telefon, Internet)
 - Versicherungskosten
 - Immobilien- und Raummieten
 - Gebühren und Beiträge
 - Instandhaltungskosten
 - Investitionen in Kraftfahrzeugen im abschreibungsbedingten Ausmaß bzw. im Ausmaß des Leasingaufwandes
 - EDV-Kosten und Software
 - Energiekosten
 - Bankspesen
- (10) **Nicht förderbare Kosten** sind:
- Kosten der Befassung eines Schiedsgerichtes sowie Anwalts- und Prozesskosten bei Streitigkeiten innerhalb des Sportfachverbandes
 - Kosten, die Gegenstand einer sonstigen Sportförderung des Landes Niederösterreich sind

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (11) Die Förderung erfolgt durch eine **jährliche Beihilfe** zu den förderbaren Kosten des Sportfachverbandes im Förderzeitraum. Der Förderzeitraum ist auf das Geschäftsjahr des Sportfachverbandes ausgerichtet und kann maximal 12 Monate betragen.
- (12) Das **Förderausmaß** wird auf Basis folgender Kriterien berechnet:

Vereinsanzahl

Maßgeblich ist die Anzahl an Sportvereinen, die zu Beginn (1.Tag) des Förderzeitraumes vom Sportfachverband vertreten werden, mittels ZVR-Zahl identifiziert werden können und gemäß ihren Vereinsstatuten ein gemeinnütziger Sportverein sind.

Folgende Staffelung ist dabei maßgebend:

Vereinsanzahl	Förderbetrag (in EUR)
3 – 7 Vereine	1.000,00
8 – 14 Vereine	2.000,00
15 – 47 Vereine	3.000,00
48 – 85 Vereine	4.000,00
86 – 134 Vereine	5.000,00
135 – 231 Vereine	6.000,00
232 oder mehr Vereine	7.000,00

Mitgliederanzahl

Maßgeblich ist die Anzahl an wettkampforientierten Einzelmitgliedern, die zu Beginn des Förderzeitraumes vom Sportfachverband vertreten werden und im vergangenen Sportjahr an mindestens einem Bewerb teilgenommen haben (Nachweis insbesondere mittels Spielerpass, Spielerlizenz, Ergebnisliste).

Folgende Staffelung ist dabei maßgebend:

Mitgliederanzahl	Förderbetrag (in EUR)
10 – 200 Mitglieder	1.000,00
201 – 553 Mitglieder	2.000,00
554 – 1146 Mitglieder	3.000,00
1147 – 1836 Mitglieder	4.000,00
1837 – 2698 Mitglieder	5.000,00
2699 – 4017 Mitglieder	6.000,00
4018 oder mehr Mitglieder	7.000,00

Wettkampftage

Maßgeblich ist die Anzahl an Tagen mit vereinsübergreifenden, verbandsorganisierten Wettkämpfen, an denen Mitgliedsvereine des Sportfachverbandes im vergangenen Sportjahr teilgenommen haben und die zum Zeitpunkt des Förderantrages nachweislich auf der Website des Sportfachverbandes und/oder des Bundes-Sportfachverbandes anhand von Ergebnislisten/-berichten ersichtlich sind und/oder mittels Spielberichten nachgewiesen werden können.

Folgende Staffelung ist dabei maßgebend:

Wettkampftage	Förderbetrag (in EUR)
1 – 151 Wettkampftage	1.000,00
152 – 1216 Wettkampftage	2.000,00
1217 – 2411 Wettkampftage	3.000,00
2412 – 3799 Wettkampftage	4.000,00
3800 – 5521 Wettkampftage	5.000,00
5522 – 8107 Wettkampftage	6.000,00
8108 oder mehr Wettkampftage	7.000,00

Verbandspersonal

Maßgeblich sind die im Förderzeitraum geplanten Dienstgeberkosten (Jahresbasis) für beim Sportfachverband angestelltes Personal, wobei sich die Förderung auf 50% der tatsächlichen Dienstgeberkosten beläuft und max. EUR 7.000,00 pro Jahr beträgt.

Sportverbandsmanagement

Maßgeblich ist der Erfüllungsgrad nachfolgender Qualitätsmerkmale für Sportverbandsmanagement zum Zeitpunkt des Förderantrages, wobei pro Qualitätsmerkmal 0 bis 3 Punkte vergeben werden und sich der Qualitätsfaktor aus dem Durchschnittswert errechnet.

- **Strategie**

Der Verband hat ein auf die Strategie des Bundes-Sportfachverbandes abgestimmtes Sportkonzept (insb. mit Fokus auf Nachwuchssport) im Sinne langfristiger (mehrjähriger) messbarer Entwicklungsvorstellungen und dazugehöriger Zielgrößen. Das Sportkonzept wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet und wird in regelmäßigen Abständen an Veränderungen im Umfeld angepasst.

- **Berichtswesen**

Es wird jährlich ein Sportbericht (bestehend aus Tätigkeits- und Finanzbericht) erstellt, der einen Überblick über das abgelaufene Sportjahr gibt und Transparenz über die Einnahmen, Kosten und

Mittelverwendung schafft. Der Bericht wird den Mitgliedern des Sportfachverbandes alljährlich zur Kenntnis gebracht.

- **Zusammenarbeit**

Der Sportfachverband engagiert sich in der Zusammenarbeit und Vernetzung mit Partnern im NÖ Sportnetzwerk (z.B. durch Kooperationsmodelle mit anderen NÖ Sportfachverbänden) und vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine in landesweiten Gremien (z.B. NÖ Sportfachrat).

- **Transparenz**

Die Satzung des Sportfachverbandes und sämtliche Konzepte/ Berichte/ Ordnungen/ Richtlinien/ Bestimmungen/ Regelungen/ Kriterien sowie Wettkampfergebnisse sind aktuell und transparent bekannt gemacht und für die Öffentlichkeit leicht zugänglich (jedenfalls auf der Website des Sportfachverbandes und/oder des Bundes-Sportfachverbandes).

- **Chancengleichheit**

Auf Schwerpunkte wie die Förderung der Geschlechter-Gleichstellung in allen sportlichen Belangen, die Sensibilisierung zum Thema Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport wird vom Sportfachverband Bedacht genommen.

Folgende Staffelung ist für die Berechnung des Qualitätsfaktors maßgebend:

Durchschnittswert	Qualitätsfaktor
Mehr als 2,0 Punkte	100% - 125%
2,0 Punkte	100%
Zwischen 1,0 und 2,0 Punkte	75% - 100%
Weniger als 1,0 Punkte	0%

- (13) Das **Gesamtförderausmaß** für einen Sportfachverband ergibt sich aus der Kumulierung der für den jeweiligen Sportfachverband pro Kriterium berechneten Förderbeträge multipliziert mit dem Qualitätsfaktor.

Beispielrechnung:

Förderkriterien	Förderbetrag (in EUR)
Vereinsanzahl	5.000,00
Mitgliederanzahl	4.000,00
Wettkampftage	4.000,00
Verbandspersonal	7.000,00
Zwischensumme	20.000,00
Qualitätsfaktor	120%
Gesamtförderausmaß	24.000,00

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (14) Die **Antragstellung** hat bis spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres des Sportfachverbandes (=Förderzeitraum) zu erfolgen. Zu spät eingebrachte Anträge können bei der Berechnung des Förderausmaßes aliquot um den Zeitraum der verspäteten Antragstellung gekürzt werden.
- (15) Der **Antrag auf Grundförderung Sportfachverbände** ist bei der Förderstelle **elektronisch** einzubringen und hat jedenfalls zu enthalten:
- Ausgefüllter schriftlicher Antrag unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Grundförderung Sportfachverbände“ (vgl. Website der Förderstelle)
 - Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Vereinsliste“ (vgl. Website der Förderstelle)
 - Ausgefüllte schriftliche Beilage unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Beilagenmusters „Qualitätsmerkmale Sportverbandsmanagement“ (vgl. Website der Förderstelle)
 - Angaben zum Beschäftigungsausmaß des im geplanten Förderzeitraum angestellten Verbandspersonals (Dienstverträge)
- (16) Die **Auszahlung der Grundförderung Sportfachverbände** erfolgt grundsätzlich in einer Tranche nach Übermittlung der Nachweise betreffend die zweckgewidmete Verwendung der Fördermittel des vergangenen Förderzeitraumes.
- (17) Der **Nachweis der zweckgewidmeten Verwendung** der Fördermittel erfolgt durch:
- einen statutengemäß genehmigten Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres; dieser hat jedenfalls aus einer Einnahmen/Ausgaben – Rechnung samt Vermögensübersicht zu bestehen und ist von den zeichnungsberechtigten Personen des Verbandes zu unterfertigen.
 - eine Kostenaufstellung im Ausmaß der gewährten Förderung inkl. Nachweis der tatsächlichen Kosten für die Anstellung von Verbandspersonal mind. in Höhe der dem Teilförderbetrag „Verbandspersonal“ entsprechenden Dienstgeberkosten (DGK)

Bei Bedarf können ergänzende Nachweise von der Förderstelle eingefordert werden.

VIII. DATENVERARBEITUNG

- (18) Die Förderstelle verarbeitet folgende **personenbezogene Daten** zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Grundförderung Sportfachverbände sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:
- vom Antragsteller bekanntgegebene Informationen zum Ansprechpartner im Sportfachverband: Vorname, Nachname, Titel, Funktion, Mobilnummer, E-Mail
 - vom Antragsteller bekanntgegebene Informationen zu vom Sportfachverband angestellten Personal: Daten von Dienstverträgen, Lohnkonten
 - vom Antragsteller bekanntgegebene Informationen zur Erfüllung der Qualitätsmerkmale für Sportverbandsmanagement
- (19) Die Förderstelle nimmt zum **Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben** Abfragen im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vor und verarbeitet Allgemeine Daten (Zuständigkeit, ZVR-Zahl), Vereinsdaten (Name, Vereinssitz, Entstehungsdatum, Statutenmäßige Vertretungsregelung) und Daten zu Organschaftlichen Vertretern (Funktion, Vertretungsbefugnis, Familienname, Vorname, Titel).
- (20) Die Förderstelle weist darauf hin, dass für die Gewährung der Förderung die **Bekanntgabe der Daten** gemäß Punkt (18) jedenfalls erforderlich ist. Andernfalls kann der Förderantrag nicht fachlich fundiert bewertet und die Förderung nicht in geeigneter Weise gewährt werden.